

Prof. Dr. Johannes Wirth, Saarbrücken / Prof. Dr. Michael Dusemond, Schmittgen / Dr. Peter Küting, Bochum

Mehrstufiger Konzern: Pagatorisch abgesicherte Anschaffungskosten im Lichte der handelsrechtlichen Kapitalkonsolidierung

– Erwiderung auf die Anmerkung von Theile zu Wirth/Dusemond/Küting, DB 2017 S. 2493-2498 –

Prof. Dr. Johannes Wirth, Geschäftsführer des Saarbrücker Instituts für Rechnungslegung (SIR) GmbH sowie Inhaber der Professur für externes und internes Rechnungswesen an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld.

Prof. Dr. Michael Dusemond, Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. International Accounting und Konzernrechnungslegung an der Privaten Hochschule Göttingen, freier Unternehmensberater.

Dr. Peter Küting, Habilitand am Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung an der Ruhr-Universität Bochum.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

Im Rahmen der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung wird zumindest punktuell mit Fiktionen dergestalt gearbeitet, als sich die pagatorisch abgesicherten Anschaffungskosten von Geschäftsvorfällen aus den jeweiligen Jahresabschlüssen nicht analog im Konzernabschluss niederschlagen (müssen). Im streitgegenständlichen Sachverhalt der Erstkonsolidierung im mehrstufigen Konzern besteht u.E. hingegen unstrittig eine Kongruenz beider Prinzipien.

I. Erwiderung

In guter akademischer Tradition greifen die Autoren die von *Theile* wortstark monierte (vermeintlich) fehlerhafte Zitation seiner Person auf und bekräftigen die gewählte Formulierung. Dreh- und Angelpunkt der Kritik von *Theile* ist die gewünschte Klarstellung, dass er in unserem Beitrag mit dem Begriff „Pagatorik“ in Verbindung gebracht wird, ohne dass er hiervon (explizit) gesprochen hat. Wäre dagegen *Theile* an der streitgegenständlichen Passage unter Bezugnahme auf das Anschaffungskostenprinzip zitiert worden, so hätte er die unsererseits getätigte Aussage „unterschrieben“¹.

Es ist zutreffend, dass *Theile* den Terminus „Pagatorik“ in seinem BBK-Beitrag, der auf einen bereits vor 17 Jahren in „Der Betrieb“ verfassten – und unsererseits sehr wohl bekannten – Beitrag von *Pawelzik/Theile*² referenziert, nicht verwendet hat. Mit Verwunderung nehmen wir jedoch zur Kenntnis, dass für den der eigentlichen Diskussion zugrunde liegenden Sachverhalt handelsrechtlich eine Diskrepanz zwischen dem Anschaffungskostenprinzip einerseits sowie dem Prinzip der Pagatorik andererseits bestehen soll. Der Versuch, eine derart realiter nicht existierende Disparität fiktiv konstruieren zu wollen, vermag weder aus (konzern-) bilanzrechtlichen noch aus praktischen Gesichtspunkten einen Mehrwert zu generieren.

Zur Klarstellung wird die relevante Passage nochmals hervorgehoben. *Theile* lehnt aus mehreren Gründen die multi-

plikative Methode ab und formuliert: „Schließlich, und das dürfte das Hauptargument sein: Die Anschaffungskosten des Konzerns für EU [Enkelunternehmen, d. Verf.] waren 100; folglich ist auch ein Nettovermögen im Konzernabschluss von 100 anzusetzen (und nicht etwa nur 92).“³

II. Reflexion(en) zum pagatorisch abgesicherten Anschaffungskostenbegriff

Fokussiert sich die konzernbilanzielle Abbildung eines Unternehmenserwerbs im mehrstufigen Konzern bei Vorhandensein indirekter Fremdgesellschafter primär auf die geleisteten Anschaffungskosten i.H.v. 100, so steht die pagatorische Absicherung der Transaktion im Mittelpunkt. Nichts anderes besagt grds. der Verweis auf das Anschaffungskostenprinzip. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB (i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) führt hierzu aus, dass Vermögensgegenstände höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Bilanz angesetzt werden dürfen, wobei es sich bei den Anschaffungskosten i.S.d. § 255 Abs. 1 HGB um pagatorisch abgesicherte handelt. Von Besonderheiten einer seitens des Bilanzierenden tatsächlich getätigten Sacheinlage sei an dieser Stelle abstrahiert, zumal diese für den hier in Rede stehenden Sachverhalt gar nicht einschlägig ist. Obgleich das erwerbende Tochterunternehmen doch ganz offensichtlich Anschaffungskosten leistet, verbleibt unklar, warum *Theile* gleichwohl an dieser Stelle auch von einer „Sacheinlage der nicht beherrschenden, anderen Gesellschafter“⁴ spricht. Hier wird der rechtstatsächliche Anschaffungsvorgang unzutreffenderweise mit betriebswirtschaftlichen Fiktionen vermengt bzw. zu erklären versucht. Wenn überhaupt, lässt sich hier doch wohl allenfalls von einer fingierten (ideellen) Sacheinlage nicht beherrschender Gesellschafter sprechen. Dies aber würde im Umkehrschluss bedeuten, dass es gleichermaßen – und zwar in Ermangelung expliziter Vorgaben – im Wege der Fiktion als zulässig erachtet werden muss, sowohl bei der Determinierung der für die Aufrechnung relevanten (anteiligen) Anschaffungskosten der Beteiligung als auch bei der Festlegung des aufzurechnenden Nettovermögens jeweils auf den (durchgerechneten) Anteil des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens abzustellen und insoweit nur den Konzernanteil bzw. den auf das oberste Mutterunternehmen entfallenden Anteil am Geschäfts- oder Firmenwert zu aktivieren.

Im streitgegenständlichen Sachverhalt liegen pagatorisch abgesicherte Anschaffungskosten vor. So bedeutet das aus

¹ Theile, DB 2018 S. 528.

² DB 2000 S. 2385 ff.

³ Theile, BBK 2017 S. 530 (533 f.); vgl. auch ders., DB 2018 S. 528.

⁴ Theile, BBK 2017 S. 530 (534); vgl. auch ders., DB 2018 S. 528.

dem Lateinischen stammende „pagare“ zunächst nichts anderes als „zahlen“, mithin: „pagatorisch“ = „auf Zahlungsvorgängen beruhend“ bzw. „mit Zahlungen zusammenhängend“. Anders bzw. stellvertretend – und insoweit hoffentlich richtig – mit *Leffson* formuliert: Der „Konzeption der Handelsbilanz liegt [...] das auf der Verbuchung von Zahlungsvorgängen aufbauende Anschaffungspreisprinzip [...] zugrunde, d. Verf.]. Die Grundlagen von Buchführung und Abschluss folgen aus der Idee des Aufschreibens von Geschäftsvorfällen. Dabei werden die in der Unternehmung hereingeholten Güter aufgrund der Kasse- oder Bank-Habenbuchungen zwangsläufig zu dem Betrag erfasst, den die Unternehmung dafür zu zahlen hat [...]. Die Konzeption der Handelsbilanz hat damit eine rein pagatorische Grundlage.“⁵ Mit anderen Worten: „Dem Anschaffungspreisprinzip entspricht es, dass es sich bei den Aufzeichnungen des Kaufmanns und den entsprechenden Periodenabschlüssen um eine reine Nominalrechnung [...] handelt. Auch das Handelsrecht erzwingt die Nominalrechnung.“⁶ Wenn also unsererseits vom „Grundsatz der Pagatorik“ gesprochen wird, sind in diesem Lichte die Termini „Anschaffungskostenprinzip“, „Anschaffungswertprinzip“ oder auch „Nominalwertprinzip“ synonym zu verstehen. Der von *Theile* intendierte Versuch, im Kontext des diskutierten Sachverhalts eine divergierende Ausdeutung der beiden Grundsätze herbeiführen zu wollen, überzeugt nicht; vielmehr läuft die von ihm vorgenommene (vermeintliche) Klarstellung vollständig ins Leere. Nachfolgende Ausführungen unterstreichen jene Sicht nachhaltig: „Die Befürworter der additiven Methode der Kapitalkonsolidierung fokussieren ihre Ausführungen auf den materiellen Aspekt der Kapitalkonsolidierung: die Ermittlung der pagatorisch abgesicherten Konzernanschaffungskosten.“⁷

III. Conclusio

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass bei dem in Rede stehenden Beispielsachverhalt von *Theile* kein Unterschied zwischen dem Anschaffungskostenprinzip und dem Grundsatz der Pagatorik besteht. Aus dem Blickwinkel der Konzernrechnungslegung sind freilich Konstellationen vorhanden, in denen beide Prinzipien voneinander abweichen, da eben konzernspezifische Fiktionen greifen. Die in unserem Beitrag aufgezeigten Beispiele – namentlich in erster Linie die Abschaffung der Anschaffungskostenrestriktion (es ist „kein pagatorischer Deckel vorgesehen“⁸) bei der Aufdeckung stiller Reserven im Zuge des sog. Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) aus dem Jahre 2002 – dokumentieren, dass das Anschaffungskostenprinzip auch u.E. (weiterhin) eine tragende Säule der handelsrechtlichen (Konzern-) Rechnungslegung bildet. Punktuell führt aber die mit den jüngsten Gesetzesnovellierungen intendierte Steigerung der Informationsfunktion des Konzernabschlusses zu einer (sinnvollen) Verschiebung der Gewichtung. Dies wiederum belegt eindrucksvoll, dass die geleisteten Anschaffungskosten der

Beteiligung keine Wertobergrenze für die konzernbilanzielle Abbildung der hinter besagter Beteiligung stehenden Vermögensgegenstände und Schulden (mehr) darstellt. Auch in DRS 23 finden sich Fiktionen, die der Informationsfunktion Rechnung tragen und eine konzernspezifische Ausdeutung der Anschaffungskosten zur Folge haben. Exemplarisch sei hier nur auf die Behandlung der Anschaffungskosten von solchen Beteiligungstranchen hingewiesen, die nach Erlangung der Beherrschungsmacht (i.S.d. § 290 HGB) erworben wurden (vgl. DRS 23.171 ff.).

Redaktionelle Hinweise:

- Vgl. *Wirth/Dusemond/Küting*, DB 2017 S. 2493 = DB1249988.
- Siehe die Erwiderung von *Theile*, DB 2018 S. 528 = DB1257397.

»DB1263603

IDW: Reform der Verzinsung im Steuer- und Handelsrecht

Obwohl sich das Marktzinsniveau seit Jahren auf einem historischen Tiefstand befindet, hält das Steuerrecht an den hohen Zinssätzen fest, die für die sog. „Vollverzinsung“ und die steuerliche Abzinsung von Verpflichtungen gelten, insb. für Pensionsrückstellungen, und belastet so die Steuerzahler. Diese „antiquierten“ Zinssätze im Steuerrecht müssen deshalb den tatsächlichen Marktverhältnissen angenähert werden. Der BFH sieht das, zumindest für die Vollverzinsung, allerdings anders.

Die Höhe der Nachzahlungszinsen von 6% pro Jahr ist für das Jahr 2013 nach dem am 27.02.2018 veröffentlichten BFH-Urteil vom 09.11.2017 – III R 10/16 verfassungsgemäß. Damit folgt der BFH seiner st. Rspr. Auch wenn der BFH keine Verfassungsbedenken sieht, sollte der Gesetzgeber nach Auffassung des IDW den Zinssatz anpassen, zumal der BFH nur für das Jahr 2013 entschieden hat. Das IDW sieht weiterhin gesetzgeberischen Handlungsbedarf im anhaltenden Niedrigzinsumfeld und schlägt vor, den Zinssatz von derzeit 0,5% pro Monat, also 6% pro Jahr, auf 0,3% bis 0,4% abzusenken. Das aktuelle Urteil zur Vollverzinsung ist nach Auffassung des BFH nicht richtungweisend für die Diskussion um die Abzinsung von Pensionsrückstellungen mit 6% nach § 6a EStG. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Zinssatzes ist derzeit ein Verfahren beim BVerfG anhängig (FG Köln, Beschluss vom 12.10.2017 – 10 K 977/17). Nach Einschätzung des IDW ist dieser Abzinsungssatz zu hoch, marktfern und verfassungsrechtlich fragwürdig. Er belastet die Unternehmen und schwächt die betriebliche Altersvorsorge. Aus Sicht des IDW bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber reagiert oder durch das BVerfG angemahnt wird, die steuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen marktgerecht auszugestalten. Das IDW schlägt vor, den fixen Zinssatz für die Bewertung von Pensionsrückstellungen in § 6a EStG von 6% auf 4% bis 4,5% zu senken. Der für Pensionsrückstellungen vorgeschriebene Zinssatz sollte überdies für alle weiteren gesetzlich geregelten Fälle zur Anwendung kommen, die eine Abzinsung betroffener Bilanzposten in Handels- und/oder Steuerbilanz (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) erfordern.

(Vgl. IDW, PM 03/2018 vom 27.02.2018)

5 Leffson, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl. 1987, S. 175; vgl. ganz in diesem Sinne auch Knop/Küting/Knop, in: Dusemond u.a. (Hrsg.), HdB-R-E, 5. Aufl. 2002/2016, § 255 HGB Rn. 8

6 Leffson, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl. 1987, S. 175.

7 Kessler/Leinen/Strickmann, in: Weber u.a. (Hrsg.), FS Küting, 2009, S. 319 (330); gleichlautend Leinen, Die Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern, 2002, S. 134 f.

8 Coenenberg, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 19. Aufl. 2003, S. 610; vgl. überdies Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 24. Aufl. 2016, S. 681.